

KVF-S

% Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zürich, 28. Oktober 2024

Stellungnahme: Änderung des RTVG – Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNIKOM ist der Verband der unabhängigen Radios und Audiomedien in der Schweiz. Sie vertritt 34 Radios, darunter zwei konzessionierte Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Grundsätzlich spricht sich die UNIKOM für eine **vektorneutrale Medienförderung** aus. Fördermassnahmen sollten nicht an einen bestimmten Vertriebsweg oder -kanal gebunden sein. Deswegen **befürwortet** die UNIKOM vehement, dass die Fördermassnahmen im RTVG nicht nur Radio und Fernsehen, sondern **allen elektronischen Medien zugute** kommen sollen. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten sind dies im Sinne des Gesetzes also sämtliche Medienangebote (auch Gratismedien), die fernmeldetechnisch übertragen werden, an die Allgemeinheit gerichtet sind und nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt werden. Dabei kann es sich um lineare oder nicht lineare Angebote handeln.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zuletzt auch, weil sie auf der Änderung eines bestehenden Gesetzes beruhen. Das macht sie rasch umsetzbar und wirksam. Umso mehr verweisen wir aber auf die Motion «*Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien*»¹ der KVF-N und die Motion «*Medien in der Bundesverfassung*»², um die «Sonderzügelein» via den spezifischen Gesetzgebungen zu beenden und ein kohärentes System der Medienförderung einzuführen.

Die UNIKOM unterstützt alle Anträge der Kommission des Ständerates, und, wo relevant, der Kommissionsmehrheit.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243817>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243762>

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes anmerken:

- Art. 40 Abgabenabteile:
Die Erhöhung des Abgabenanteils für private Veranstalter mit Abgabenabteil auf 6%-8% nützt der regionalen Medienvielfalt. Wir unterstützen auch, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit.
- Art. 76 Aus- und Weiterbildung:
Es muss sichergestellt werden, dass neben den zwei grossen Medienschulen der Schweiz (MAZ und CFJM) Unterstützungsbeiträge für Aus- und Weiterbildung auf Gesuch hin auch weiterhin an journalismus- und mediennahe Institutionen und Organisationen möglich sind. Gerade auch niederschwellige, von der Branche anerkannte Angebote (Kurse, Lehr- und Studiengänge mit ihren jeweiligen Abschlüssen) sind für die Qualität der Programme von Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm von entscheidender Bedeutung. Wie bis anhin ist dies auf Verordnungsebene entsprechend zu regeln.
- Art. 76 Förderung Digitaler Infrastrukturen
Die UNIKOM schlägt vor, dass **die Förderung Digitaler Infrastrukturen wieder in die allgemeinen Fördermassnahmen in Art. 76 aufgenommen wird**. Die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem Massnahmenpaket ist für uns unverständlich. Ohne Gewinne und ausreichendes Eigenkapital können viele Medien keine bedeutenden digitalen Investitionen mehr vornehmen. Daher können ergänzende staatliche Förderinstrumente die Innovationsfähigkeit der Radiobranche sicherstellen. Die gezielte Förderung innovativer digitaler Infrastrukturen hilft elektronischen Medien, die notwendige digitale Transformation zu vollziehen. Andernfalls droht eine wachsende Innovationslücke, die insbesondere kleinere und lokal verwurzelte elektronische Medien angesichts des zunehmend globalen Wettbewerbs existenziell gefährdet.
- Art. 76 c Gemeinsame Bestimmungen:
Da die allgemeinen Fördermassnahmen insgesamt ausgebaut werden muss sichergestellt sein, dass die gesprochenen Gelder absolut höher sind als in der Vergangenheit, insbesondere falls der Ertrag aus der Radio- und Fernsehgebühr sinkt. Deshalb sollte Art 76c 4 wie folgt lauten
«Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet. (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens 1 bis 2 Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.»
- Die UNIKOM schlägt ausserdem eine dringende Ergänzung des RTVG vor: **die Einnahmenteilung bei der Nutzung von Radio-Angeboten durch internationale Aggregatoren**. Internationale Plattformen greifen Radioprogramme ab und stellen sie den Plattformnutzerinnen und -nutzern zur Verfügung. Sie generieren dadurch Einnahmen (Werbung und

Abonnemente), ohne eigene redaktionelle Leistungen zu erbringen. Die vorgeschlagene Einnahmenteilung soll sicherstellen, dass die Schweizer Radiostationen durch die Verwendung ihrer Inhalte auf Aggregatoren-Plattformen wirtschaftlich beteiligt werden und somit von der zusätzlichen Reichweite und Monetarisierung ihrer Inhalte profitieren können. Radiostationen sollen eine faire Vergütung für die Nutzung ihrer Inhalte erhalten – insbesondere in einem Umfeld, in dem immer mehr Nutzer über Drittplattformen und weniger über die direkte Radiostation auf die Programme zugreifen.

Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 61 wir folgt zu ergänzen:

Art. 61b⁶ Radioverbreitung über Aggregatoren

¹ Als Verbreitung über Aggregatoren gilt das von einem Online-Dienst an einem Server eines Radiosenders abgegriffene Radioprogrammsignal, welches dieser in sein Angebot im Rahmen einer Verlinkung aufnimmt und der Zuhörer auf dessen Abruf über eine Applikation, Webseite oder ein Gerät zur Verfügung stellt.

2 Der Online-Dienst, der diese Verbreitung vornimmt, ist verpflichtet, dem Radioveranstalter 50% der mit dessen Radioprogramm eingenommenen Werbegelder auszubezahlen. Bietet er das Angebot gegen Entgelt an, sind 50% der Abonnementeinnahmen nach Massgabe der Nutzung der Abonnenten an die Radioveranstalter auszubezahlen. Radioveranstalter, welche innert 5 Jahren, keine Empfangsstelle für die Gelder dem BAKOM mitteilen, verwirken ihren Anspruch.

- Darüber hinaus bitte die UNIKOM um **eine zusätzliche Änderung im Bereich der Nutzungsforschung**. Denn durch das veränderte Nutzungsverhalten von elektronischen Medien werden auch neue Ansätze in der Forschung benötigt, die von der bestehenden Stiftung für Nutzungsforschung abgedeckt werden. Solche Projekte renommierter Forschungsinstitute sind bereits initiiert und benötigen Unterstützung. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den möglichen Verwendungszweck der gesprochenen Mittel.

Unser Antrag: Den bestehenden Artikel 77 mit dem Satz «Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen» ergänzen.

Änderung Art. 77: «Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 22) unterstützt werden. Er kann neben der Stiftung für Nutzungsforschung auf Gesuch hin auch andere Forschungsprojekte zur Nutzung elektronischer Medien aus der Konzessionsabgabe unterstützen.»